

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1994/1/18 93/05/0186**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1994

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Niederösterreich  
L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Niederösterreich  
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82003 Bauordnung Niederösterreich  
L85003 Straßen Niederösterreich  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §8;  
BauO NÖ 1976 §118 Abs8;  
BauO NÖ 1976 §118 Abs9;  
BauRallg;  
FIVfGG;  
FIVfLG NÖ 1975;  
LStG NÖ 1979 §32 Abs5;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Es wird kein subjektiv-öffentliches, in der NÖ BauO 1976 verankertes Nachbarrecht verletzt, wenn eine Baulichkeit ohne die allenfalls erforderliche Zustimmung der Agrarbehörde errichtet werden sollte. Ebenso wenig ist unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Nachbarrechten im Baubewilligungsverfahren von Bedeutung, ob nach den Bestimmungen des NÖ FIVfLG 1975 ein Kaufvertrag über ein iSd § 32 Abs 5 NÖ LStG "entwidmetes öffentliches Gut von der Agrarbehörde genehmigt werden muß".

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993050186.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)